



Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -

Herrn  
Präsidenten  
der Rechtsanwaltskammer  
bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht  
Zweibrücken  
Justizrat Dr. Thomas Seither  
Landauer Straße 17  
66482 Zweibrücken

Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz

23. April 2020

zentrale@rak-zw.de

## **Ausbreitung des Covid-19 Virus in Rheinland-Pfalz Erweiterung des Dienstbetriebs in der Arbeitsgerichtsbarkeit ab Mai 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 19. März 2020 und 27. März 2020 hatte ich Sie über die Entscheidung informiert, dass die gesamte Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem 23. März 2020 zunächst in einen Minimalbetrieb wechselt. Die Entscheidung war eine Sofortreaktion auf die aktuelle Ausnahmesituation bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus.

Die Zeit seit dem 23. März 2020 wurde genutzt, um für die Arbeitsgerichtsbarkeit eine Konzeption zu erarbeiten, die einen erweiterten Betrieb (einschließlich Sitzungsdienst) **ab Mai 2020** verantwortbar ermöglicht.

1/3

### **Sprechzeiten**

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

### **Verkehrsanbindung**

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

### **Parkmöglichkeiten**

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



Das Konzept ist mit den Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte abgestimmt und wird an allen arbeitsgerichtlichen Standorten umgesetzt. Es sieht neben organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Abstandsgebots unter anderem vor, dass beim Betreten der Gebäude von allen Prozessbeteiligten initial eine Handdesinfektion vorgenommen wird. Zudem werden in den Sitzungssälen Desinfektionsmittel vorgehalten, so dass auch die Parteientische gereinigt werden können. Unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit wurde die Richterschaft gebeten, zur Vermeidung zu vieler Personen im Sitzungssaal, von der Anordnung des persönlichen Erscheinens nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Zudem sollen die zeitlichen Abstände zwischen den Sitzungen so bemessen werden, dass sich nur die zur Verhandlung notwendigen Personen in und vor den Sitzungssälen befinden, wenn dies nicht anderweitig sicherzustellen ist. Mit Blick darauf, dass auch auf Seiten der Prozessbevollmächtigten Ängste bestehen und sich unter ihnen auch Personen mit einem besonderen Infektionsrisiko befinden können, wurde die Richterschaft ferner gebeten, dies bei Terminverlegungs- und Fristverlängerungsanträgen angemessen zu berücksichtigen.

Ich gehe davon aus, dass auf Seiten der Anwaltschaft ebenfalls die notwendige Sensibilität für die Einhaltung erforderlicher Verhaltensregeln besteht und würde mich freuen, wenn die Bemühungen, das Infektionsrisiko im Landesarbeitsgericht und den Arbeitsgerichten zu minimieren, unterstützt würde, beispielsweise dadurch, dass

- nicht zu früh zu den Sitzungen erschienen wird, um Wartezeiten zu minimieren,
- eintretenden Wartesituationen mit größtmöglichem persönlichen Abstand begegnet wird,
- Parteien telefonisch verfügbar gehalten werden, so dass Rücksprachen und/oder Vergleichsgespräche möglich sind.

Den Terminladungen werden ab sofort entsprechende Hinweise beigelegt werden.



An dieser Stelle erneut die Bitte, die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs zu nutzen und insbesondere von der Mehrfachübersendung von Schriftstücken (bspw. beA + Fax + Post) abzusehen. Die Übermittlung von Schriftsätzen auf ausschließlich elektronischem Weg beschleunigt die gerichtliche Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez.

Martin Wildschütz